



**Bedingungen für die
Überlassung und Benutzung der Freisportanlage beim
Schulzentrum Stutensee**

(Benutzungsordnung)

vom 29.06.2009

Rechtskräftig seit

01.07.2009



**Bedingungen für die
Überlassung und Benutzung der Freisportanlage beim Schulzentrum Stutensee
(Benutzungsordnung)**

**§ 1
Allgemeines**

Die Freisportanlage beim Schulzentrum Stutensee ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stutensee. Sie wird als Schulsportanlage betrieben und auf Antrag an Sportvereine, Verbände und Organisationen zur Ausübung des Sports für Trainingszwecke sowie für den Spiel- und Wettkampfbetrieb vermietet.

Es gilt der jeweilige Benutzungsplan.

**§ 2
Belegung und Überlassung der Sportstätte**

- (1) Die Überlassung der Freisportanlage – außer für Zwecke des Schulsports - bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Stadt Stutensee, Rathausstraße 1-3, 76297 Stutensee, gestellt werden muss.
- (2) Die Überlassung der Freisportanlage erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Mietvertrag) der Vermieterin mit dem jeweiligen Nutzer. Diesem Vertrag liegt diese "Benutzungsordnung" zugrunde. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Anlage ist für die Stadt unverbindlich. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Termine von Turnieren und Wettkämpfen sind frühzeitig bei der Stadt Stutensee einzureichen.
- (4) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Antragseingangs maßgebend. Bei Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit oder die Stadt zu berücksichtigen. Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.
- (5) Die Freisportanlage darf vom Nutzer nur zu der im Mietvertrag genannten Art genutzt werden. Es dürfen nur Sportarten ausgeübt werden, die nach Art und Ausführung dem Typ der Anlage entsprechen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.



- (6) Wird die Freisportanlage von der Stadt Stutensee für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Nutzer die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Die Stadt Stutensee wird den Nutzer hiervon rechtzeitig informieren.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Freisportanlage.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich dort aufhalten. Mit Abschluss des Mietvertrages unterwerfen sich Nutzer, Teilnehmer und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Hauptamt der Stadt Stutensee ausgeübt.
- (2) Während des Schulsports obliegen die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.

§ 5 Zustand der Anlage

- (1) Die Freisportanlage wird in dem bestehenden, den Nutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die Nutzer Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadt Stutensee geltend machen. Hierzu gehören auch die Umkleieräume, Duschen und das sonstige im Eigentum der Stadt Stutensee befindliche Zubehör (Geräte, etc.).
- (2) Während der Nutzung eingetretene Beschädigungen auf der Anlage sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Benutzung des Fußballplatzes

- (1) Die Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen (DIN-Norm 7897).
- (2) Tore, Eckfahnen und Trainerbänke sind nach dem Spiel- bzw. Trainingsbetrieb vom Spielfeld zu entfernen.



§ 7

Benutzung der städtischen Umkleide- und Duschräume

- (1) Das Betreten der Umkleide- bzw. der Duschräume mit Stollenschuhen ist nicht gestattet.
- (2) Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass nach dem Trainings- bzw. Spielbetrieb die Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Darüberhinaus sind übermäßige Verschmutzungen der Umkleide- und Duschräume vom Nutzer sofort zu beseitigen. Den Vereinen wird hierzu entsprechendes Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen innerhalb der Räumlichkeiten sind nicht gestattet.

§ 8

Benutzung der städtischen Sportgeräte

Die den Nutzern überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Nach Gebrauch sind diese wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

§ 9

Einbringungen eigener Sportgeräte

Die Nutzer können eigene Sportgeräte und Zubehör, Geräteschränke und –kisten in den städtischen Geräteraum unterbringen, soweit genügend Platz vorhanden ist. Hierzu ist die Genehmigung der Stadt Stutensee erforderlich. Die Gegenstände sind als Eigentum des jeweiligen Benutzers zu kennzeichnen. Die Stadt Stutensee übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 10

Müllbeseitigung

- (1) Der beim Spiel- und Trainingsbetrieb anfallende Müll ist von den jeweiligen Nutzern einzusammeln. Die Müllbeseitigung bzw. –entsorgung hat der Nutzer auf eigene Rechnung vorzunehmen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele) wird die Müllentsorgung von der Stadt Stutensee übernommen.

§ 11



Haftung

- (1) Die Stadt Stutensee überlässt dem Nutzer die Freisportanlage und deren Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Gelände, den Einrichtungen und Gegenständen durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (3) Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf-, Abbau und Benutzung der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Stutensee von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten.
- (5) Er hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (6) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Stutensee keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

§ 12

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Stutensee zur sofortigen Räumung des Geländes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Stutensee berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
- (2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Er kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.



§ 13

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögens der Benutzer, Teilnehmer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung Stutensee abliefern.

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Stadt Stutensee und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zur Freisportanlage zu gestatten, während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes.

§ 15

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Freisportanlage belegt werden.



**§ 16
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Stutensee, den

- Demal –
Oberbürgermeister